

Guideline des Stiftungsrates

zur Verzinsung der Altersguthaben und weiterer Vorsorgemittel

Der Bundesrat legt den Mindestzinssatz gemäss BVG fest. Damit ist der Zins vorgegeben, den eine Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherten jährlich auf dem BVG-Altersguthaben gutschreiben muss. Die Zinssätze für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

Der Stiftungsrat hat, im Sinne einer Absicht, beschlossen, die Altersguthaben der Versi-

cherten zukünftig nach einem vordefinierten Mechanismus zu beteiligen, um damit den Prozess transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Je höher der Deckungsgrad, desto höher fällt auch die Gesamtverzinsung aus. Der Deckungsgrad wird im Wesentlichen durch die Anlageerträge der Stiftung beeinflusst.

Forecast Deckungsgrad per 31.12.XX (SR-Sitzung im Nov.)	Basis- und Zusatzverzinsung (Obligatorium)	Basis- und Zusatzverzinsung (Überobligatorium)
> 112,5%	BVG-Mindestzins +1,00%	BVG-Mindestzins +1,75%
> 110,0%	BVG-Mindestzins +0,50%	BVG-Mindestzins +1,25%
> 107,5%	BVG-Mindestzins +0,25%	BVG-Mindestzins +1,00%
> 105,0%	BVG-Mindestzins	BVG-Mindestzins +0,75%
≥ 100,0%	BVG-Mindestzins	BVG-Mindestzins
< 100,0%	BVG-Mindestzins*	0% - BVG-Mindestzins

* kombiniert mit anderen Sanierungsmassnahmen max. 0,5% tieferer Zinssatz als BVG-Mindestzins möglich

Eine Zusatzverzinsung wird nur ausgeschüttet, wenn im selben Jahr mindestens eine Anlageperformance in Höhe der BVG-Mindestverzinsung erzielt werden kann.

Beispiel

Erreicht der Deckungsgrad per 31.12. beispielsweise 108%, so kommt nach dem Stand von 2018 eine Verzinsung von 1,25% (obligatorisches Altersguthaben) und 2,0% (überobligatorisches Altersguthaben) zur Anwendung.

Erreicht ein Vorsorgewerk per 31.12.XX eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren, erhält es bereits 100 % der Zusatzverzinsung. Bei einer Ver-

tragslaufzeit von weniger als 4 Jahren erhält das Vorsorgewerk pro ganzes Jahr Vertragsdauer folgenden Anteil:

Bei Erreichen einer Vertragsdauer von weniger als 2 ganzen Jahren	keine Zusatzverzinsung
Bei Erreichen einer Vertragsdauer von 2 ganzen Jahren	$\frac{1}{3}$ der Zusatzverzinsung
Bei Erreichen einer Vertragsdauer von 3 ganzen Jahren	$\frac{2}{3}$ der Zusatzverzinsung
Bei Erreichen einer Vertragsdauer von 4 ganzen Jahren	$\frac{3}{3}$ der Zusatzverzinsung

Für die Verzinsung der Arbeitgeber-Beitragsreserven und der freien Mittel orientiert sich der Stiftungsrat jeweils am gültigen BVG-Mindestzinssatz. Der Zinssatz für diese Mittel sollte 50% des BVG-Mindestzinssatzes betragen. Die definitive Höhe legt der Stiftungsrat aber erst jeweils Ende Jahr unter Berücksichtigung des Deckungsgrades und unter der Bedingung fest, dass die Anlageperformance mindestens die BVG-Mindestverzinsung erreicht.

Disclaimer

Der Stiftungsrat behält sich aber ausdrücklich vor, von diesem Mechanismus abzuweichen oder ihn anzupassen, insbesondere falls

- sich Veränderungen der Versichertenstruktur abzeichnen,
- sich Extremsituationen an den Finanzmärkten ergeben,
- er die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Artikel 46 BVV 2 verletzen würde,
- die Vorgaben des Merkblatts der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 6.3.2017 die Möglichkeiten des Verzinsungsmodells einschränken.

Der Stiftungsrat

Winterthur, 14. Juni 2018